

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes
10 RV 570/57

In Sachen

Verkündet
am 27. Januar 1960

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. P l e i n und
Bundesrichter S a u t t e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c.Miesbach und
Bundessozialrichter Reinköster
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 26. März 1957
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt (VersorgA.) III Berlin hatte dem Kläger durch Bescheid vom 11. März 1945 Versehrtengeld nach Stufe I wegen verschiedener Narben und Teilverlusts des 4. und 5. Fingers rechts sowie wegen Beugungsbeschränkung des ersten und zweiten Fingers rechts in den Zwischenfinger Gelenken und Bewegungsbeschränkung des 3. Fingers infolge Narbenzugs vom 1. Dezember 1943 an bewilligt. Nach dem Ende der Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges wurde diese Versorgungsrente nicht weitergezahlt. Auf einen neuen Versorgungsantrag des Klägers vom 18. Oktober 1950 erkannte das VersorgA. durch Bescheid vom 16. November 1951 ohne erneute ärztliche Untersuchung die in dem Bescheid vom 11. März 1945 genannten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des Berliner Kriegsopferversorgungsgesetzes (KVG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an und gewährte entsprechend einer ohne Untersuchung abgegebenen Stellungnahme seines ärztlichen Dienstes eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. nach dem BVG vom 1. Oktober 1950 an mit dem Hinweis, nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 KVG stehe dem Kläger eine Rente nach diesem Gesetz nicht zu.

Nach einer versorgungsärztlichen Untersuchung erkannte das VersorgA. mit Bescheid vom 19. Oktober 1953 nur noch verschiedene Narben und den Teilverlust des 4. und 5. Fingers als Schädigungsfolgen an und stellte die Zahlung der Rente mit Ablauf des Monats November 1953 mit der Begründung ein, durch die Wiedererlangung der Beweglichkeit der erhalten gebliebenen Finger der rechten Hand sei eine so wesentliche Besserung eingetreten, daß durch die noch vorhandenen Schädigungsfolgen eine zum Rentenbezug berechtigende MdE. um mindestens 25 v.H. nicht mehr verursacht werde. Der gegen diesen Bescheid erhobene Einspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

- 3 -



- 3 -

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG.) durch Urteil vom 23. Februar 1956 den Beklagten unter Abänderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, einen Narbenzug an den Fingern der rechten Hand als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger über den 30. November 1953 hinaus eine Versorgungsrente nach einer MdE. um 30 v.H. zu gewähren. In seiner Entscheidung hat das SG. die Auffassung vertreten, die Wiedererlangung der Beweglichkeit der erhalten gebliebenen Finger der rechten Hand sei in Anbetracht des als Folge der Schädigung noch vorhandenen Narbenzugs keine so wesentliche Besserung, daß sie zur Entziehung der Rente berechtige.

Zur Begründung der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Beklagte vorgetragen, daß der vom Kläger angefochtene Bescheid auch auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt werde. Das Landessozialgericht (LSG.) hat nach Einholung eines chirurgischen Gutachtens von Prof. Dr. ~~Seemann~~ unter Abänderung des Urteils des SG. die Klage insoweit abgewiesen, als sie sich gegen die Entziehung der Rente richtete. Das LSG. hat seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der erstatteten ärztlichen Gutachten die Feststellung zugrunde gelegt, durch die vorhandenen und anerkannten Schädigungsfolgen werde die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht in dem zum Rentenbezug berechtigenden Mindestgrade von 25 v.H. beeinträchtigt. Die Rentenentziehung sei jedoch nicht damit zu rechtfertigen, daß eine wesentliche Besserung eingetreten sei, weil sich mangels vergleichbarer Feststellungen nicht habe nachweisen lassen, daß eine Besserung seit dem Bescheid vom 16. November 1951 eingetreten sei. Dagegen habe die Versorgungsverwaltung nach § 86 Abs. 3 BVG die Rente ohne den Nachweis einer wesentlichen Besserung entziehen dürfen, weil der Bescheid vom 16. November 1951 ohne ärztliche Nachuntersuchung entsprechend dem Bescheid vom 11. März 1945 ergangen und deshalb als Umanerkennungsbescheid zu behandeln sei. Der Beklagte habe den angefochtenen Bescheid auch noch in der Berufungsinstanz auf diese Vorschrift stützen dürfen, weil ein Nachschieben von rechtlichen Gründen grundsätzlich jederzeit zulässig sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 6. Mai 1957 zugestellte Urteil am 22. Mai 1957 Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Berlin vom 26. März 1957 die Berufung gegen das Urteil des SG. Berlin vom 23. Februar 1956 zurückzuweisen.

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 62, 86 Abs. 3 BVG; er meint, der Beklagte sei auch nach § 86 Abs. 3 BVG nicht berechtigt gewesen, die mit Bescheid vom 16. November 1951 gewährte Rente zu entziehen. Diese Vorschrift setze voraus, daß nach den unmittelbar vor Inkrafttreten des BVG in Geltung gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften eine Rente gezahlt und die Versorgung nach dem BVG aus dem früheren Rentenbescheid unmittelbar übernommen und weitergeführt worden sei. Im vorliegenden Falle habe jedoch der Kläger nach den Vorschriften des KVG keine Rente erhalten. Auch nach § 62 BVG sei die Versorgungsverwaltung nicht zum Entzug der Rente berechtigt gewesen. Da bei der Erteilung des Bescheides vom 16. November 1951 keine neuen Feststellungen über den Grad der MdE. getroffen worden seien, müsse davon ausgegangen werden, daß die MdE. in diesem Zeitpunkt mit 30 v.H. richtig bewertet worden sei und seither nur unwesentliche Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten seien.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG); sie ist daher zulässig.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

- 5 -



- 5 -

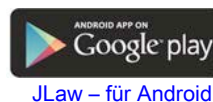
Zwischen den Beteiligten ist die Frage streitig, ob die Versorgungsbehörde berechtigt war, die dem Kläger durch Bescheid vom 16. November 1951 gewährte Versorgungsrente nach einer MdE. um 30 v.H. mit Ablauf des Monats November 1953 zu entziehen. Das LSG. hat festgestellt, daß beim Kläger durch den Bescheid vom 16. November 1951 eine Beschränkung der Beweglichkeit der erhalten gebliebenen Finger der rechten Hand als Schädigungsfolgen im Sinne des KVG und des BVG anerkannt worden seien, wobei die MdE. ohne ärztliche Untersuchung auf Grund einer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 1950 mit 30 v.H. bewertet worden sei. Im Jahre 1953 sei die als Schädigungsfolge anerkannte Bewegungsbeschränkung der Finger der rechten Hand nicht mehr vorhanden gewesen, die durch Schädigungsfolgen verursachte MdE. habe nicht mehr den zum Rentenbezug berechtigenden Mindestgrad von 25 v.H. erreicht. Diese Feststellungen hat der Kläger mit der Revision nicht angegriffen, so daß der Senat nach § 163 SGG an sie gebunden ist. Der Kläger meint, daß der Beklagte, der die Entziehung der Rente nicht auf § 62 BVG stützen könne, nicht berechtigt gewesen sei, die Rente nach § 86 Abs. 3 BVG zu entziehen.

Nach dieser Vorschrift ist eine Neufeststellung der Rente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des BVG nicht von der Feststellung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse abhängig, soweit die Rente nach dem BVG ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des "bisher" anerkannten Grades der MdE. festgestellt worden ist. Zutreffend ist das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Beklagte berechtigt gewesen ist, den angefochtenen Bescheid noch in der Berufungsinstanz hilfsweise auf § 86 Abs. 3 BVG zu stützen. Im verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren ist das "Nachschieben" von Rechtsgründen und Tatsachen durch die Verwaltungsbehörden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungsakte im gerichtlichen Verfahren angegriffen werden, jedenfalls dann zulässig, wenn hierdurch der Verwaltungsakt in seinem Wesensgehalt und in seinem

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Ausspruch nicht geändert und der Betroffene in seiner Rechtsverteidigung nicht beeinträchtigt wird (vgl. BVerwG. 1 S. 12 ff.; S. 311 ff.; BSG. 3 S. 209 216; S. 251 263; 7 S. 8 12 ff.; S. 257 262; 9 S. 232 235; Urteil vom 22.4.1959 - 11 RV 295/57 veröffentlicht als Leitsatz in KOV. 1959, Rechtspr.Nr. 1057). Da durch die Bezugnahme auf § 86 Abs. 3 BVG der Bescheid vom 19. Oktober 1953 in seinem Wesensgehalt und seinem Ausspruch nicht geändert und der Kläger in seiner Rechtsverteidigung nicht beeinträchtigt worden ist, durfte das beklagte Land diese Vorschrift zur weiteren Begründung des angefochtenen Bescheides "nachschieben".

Die Frage, ob § 86 Abs. 3 BVG zur Begründung eines Neufeststellungsbescheides herangezogen werden kann, wenn ein vor Inkrafttreten des BVG gestellter Versorgungsantrag erst nach der Verkündung dieses Gesetzes nach dem früheren und nach dem geltenden Recht beschieden worden ist, ist in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beurteilt worden. Es wird die Ansicht vertreten, § 86 Abs. 3 BVG könne nur dann angewendet werden, wenn bei Verkündung dieses Gesetzes Versorgungsbezüge nach früherem Recht bereits festgestellt waren (BMA. Erl. vom 20.10.1953, BVBl. 1953 S. 171 Nr. 105; Wilke in KOV. 1953 S. 177 179; van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Teil I S. 45). Werde jedoch über einen vor dem 1. Oktober 1950 gestellten Versorgungsantrag erst nach der Verkündung des BVG entschieden, so finde § 86 Abs. 3 keine Anwendung (van Nuis-Vorberg a.a.O.; Schwankhart in ZfS. 1954 S. 189, der jedoch § 86 Abs. 3 BVG dann für anwendbar hält, wenn vor Inkrafttreten des BVG ein Rentenvorschuß gezahlt und nach Inkrafttreten des BVG und versorgungsärztlicher Untersuchung ein Bescheid nach früherem und geltendem Recht erteilt worden ist; Wilke a.a.O., der zur Begründung anführt, es liege in diesen Fällen keine Umanerkennung nach § 86 Abs. 1 BVG vor). In einem Urteil vom 29. Mai 1953 (KOV. 1953 S. 89 und 111) hat das Bayer. Landesversicherungsamt entschieden, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

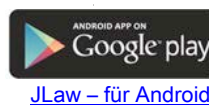
die Umanerkennung nach dem BVG auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgt sei, wenn das VersorgA. erst nach Inkrafttreten des BVG über einen vor dem 1. Oktober 1950 gestellten Versorgungsantrag auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1950 erfolgten ärztlichen Untersuchung gleichzeitig nach früherem Recht und nach dem BVG entschieden habe, weil in diesem Falle die ärztliche Untersuchung Grundlage sowohl des nach früherem Recht als auch des nach dem BVG ergangenen Bescheides gewesen sei. Dieser Entscheidung ist teilweise zugestimmt worden (BMA. a.a.O. und Sperling in KOV. 1953 S. 161 163), der noch zusätzlich ausführt, es sei begrifflich ausgeschlossen, aus einem gleichzeitig ergehenden Bescheid etwas zu "übernehmen", zumal sich § 86 Abs. 3 BVG nur auf rechtskräftige oder relativ rechtskräftige Bescheide beziehen könne). Demgegenüber vertritt das LSG. Baden-Württemberg in einer Entscheidung vom 26. Februar 1959 (Breithaupt 1959 S. 653) die Auffassung, ein zusammen mit einem Bescheid nach früherem Recht erteilter BVG-Bescheid sei ein ohne ärztliche Untersuchung ergangener Umanerkennungsbescheid, wenn die letzte ärztliche Untersuchung vor dem nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften rechtskräftig ergangenen Bescheid erfolgt sei. Es würde Sinn und Zweck des § 86 Abs. 3 BVG, eine schnelle Umanerkennung zu ermöglichen, widersprechen, der Versorgungsverwaltung die durch diese Vorschrift gegebene Möglichkeit in einem derartigen Falle nicht zu gewähren, zumal es keinen Unterschied machen könne, ob die Bescheide nach früherem und geltendem Recht in längerem oder kürzerem zeitlichen Abstand hintereinander ergangen seien; unter dem bisher anerkannten Grad der MdE. sei die nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften anerkannte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu verstehen.

Der Senat ist der Auffassung, daß das VersorgA. im vorliegenden Falle mit Bescheid vom 16. November 1951 die dem Kläger nach dem BVG gewährte Rente ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. festgestellt hat. Hierbei konnte dahingestellt bleiben, wie

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

in den in Rechtsprechung und Schrifttum erörterten Fällen zu entscheiden wäre, in denen vor der Feststellung der Rente nach früherem Versorgungsrecht und nach dem BVG eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat; der Bescheid vom 16. November 1951 ist (auch soweit er das KVG betrifft) nicht im Anschluß an eine vorherige ärztliche Untersuchung ergangen. Es liegt hier mithin ein anderer Sachverhalt vor. Dahingestellt bleiben konnte auch, ob die Leidensbezeichnung und der Grad der MdE. für die Rente des Klägers, etwa aus dem Bescheid vom 11. März 1945 gemäß § 86 Abs. 3 BVG übernommen werden konnte; Bedenken hiergegen könnten sich daraus ergeben, daß im Bescheid vom 11. März 1945 Rente nach einer Versehrtenstufe gewährt worden ist, die Übernahme eines MdE-Grades aus diesem Bescheid also nicht ohne weiteres möglich war. Im vorliegenden Falle ist die Rente des Klägers jedenfalls nach dem BVG ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des in demselben Bescheid nach dem KVG anerkannten Grades der MdE. festgestellt worden.

Dem steht nicht entgegen, daß dem Kläger eine Rente nach dem KVG nicht bewilligt worden ist. Nach Ansicht des Senats ist die Anwendung des § 86 Abs. 3 BVG nicht davon abhängig, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Rente bereits gezahlt wurde. Davon, daß zu diesem Zeitpunkt eine Rente gezahlt wurde, geht zwar die in § 86 Abs. 1 BVG getroffene Regelung aus, wonach die nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge solange weitergezahlt werden mußten, bis die Bezüge nach dem BVG festgestellt waren. Demgegenüber ist aus § 86 Abs. 3 BVG nicht zu entnehmen, daß Voraussetzung zur Anwendung dieser Vorschrift die "Zahlung" einer Rente nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften sein sollte. Gefordert wird hier nur, daß die Rente Beschädigter nach dem BVG ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. festgestellt worden ist. Ein "bisher anerkannter" Grad der MdE. liegt aber auch dann vor, wenn er erst nach Inkrafttreten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

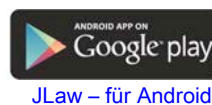


des BVG für einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegenden Zeitpunkt anerkannt wird.

Aus § 85 BVG geht hervor, daß unter "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" im Sinne des BVG alle früheren versorgungsrechtlichen Regelungen, nicht nur die unmittelbar vor Inkrafttreten des BVG geltenden Versorgungsgesetze zu verstehen sind. Bei einer anderen Auslegung dieses Begriffs wäre die in dieser Vorschrift für Entscheidungen nach der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1686) und nach der Verordnung über das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1699) getroffene Ausnahmeregelung unverständlich. Davon, daß unter "bisherigen" versorgungsrechtlichen Vorschriften alle früheren gesetzlichen Regelungen des Versorgungsrechts zu verstehen sind, macht § 86 Abs. 1 BVG eine Ausnahme, weil dort ausdrücklich von den nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezügen gesprochen wird. Zu "zahlen" waren aber im Augenblick der Umanerkennung nach dem BVG nur Renten, die nach den dem BVG unmittelbar vorausgehenden Versorgungsgesetzen bewilligt waren. Diese Vorschrift betreffe daher nur die zeitlich (unmittelbar) vor Inkrafttreten des BVG in Geltung gewesenen Versorgungsgesetze. Da mithin das Wort "bisher" grundsätzlich für "früher", und nur ausnahmsweise in § 86 Abs. 1 BVG für "zeitlich unmittelbar vor" gebraucht worden ist, versteht der Senat unter dem "bisher" in § 86 Abs. 3 BVG den nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften und nicht den zeitlich vor Inkrafttreten des BVG anerkannten Grad der MdE. (ebenso LSG. Baden-Württemberg a.a.O.). Im vorliegenden Falle hat die Versorgungsverwaltung am 16. November 1951 zugleich mit dem Bescheid nach dem BVG beim Kläger wegen der ohne ärztliche Nachuntersuchung als noch vorhanden angenommenen Schädigungsfolgen, wie sie im Bescheid vom 11. März 1945 anerkannt worden waren, auch nach dem KVG eine MdE. um 30.v.H. anerkannt. Für die Bescheiderteilung nach dem BVG handelte es sich hierbei demnach um den "bisher anerkannten Grad der MdE.", der ohne ärztliche Nachuntersuchung übernommen wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

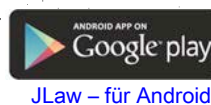
Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 86 Abs. 3 BVG. Zwar mag der Gesetzgeber hauptsächlich daran gedacht haben, durch diese Vorschrift der Versorgungsverwaltung eine schnelle Umanerkennung in den Fällen, in denen bereits nach den vorhergehenden Vorschriften eine Rente gezahlt wurde, zu ermöglichen und dadurch die Versorgungsberechtigten unverzüglich in den Genuß der gegenüber den Versorgungsleistungen nach früheren Versorgungsgesetzen oft höheren Versorgungsrenten nach dem BVG kommen zu lassen. Dem Grunde nach handelt es sich aber um dieselben Gesichtspunkte auch dann, wenn bei einem Versorgungsberechtigten Schädigungsfolgen und ein nach den bisherigen Vorschriften nicht zum Bezug einer Rente berechtigender Grad der MdE. anerkannt waren, der jedoch nach den Vorschriften des BVG zur Gewährung einer Rente führt. Entsprechend dem Sinn und Zweck des § 86 Abs. 3 BVG konnte die Versorgungsverwaltung auch in solchen Fällen die Rente nach dem BVG möglichst schnell und ohne Bindung im Rahmen dieser Vorschrift im Wege der Umanerkennung bewilligen, obwohl der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVG eine Rente noch nicht bezogen hatte (vgl. auch Begründung der Bundesregierung zum BVG - Anlage zur Bundestagsdrucksache - 1. Wahlperiode Nr. 1333 S. 70; Verhandlungen des [26.] Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen des Deutschen Bundestages über das BVG S. 97 C f., S. 99 D). Wenn somit die Versorgungsverwaltung in der Lage war, für die Bescheiderteilung nach dem BVG Feststellungen zu verwerten, die sie für einen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften angemeldeten Versorgungsanspruch getroffen hatte, so würde es Sinn und Zweck des § 86 Abs. 3 BVG widersprechen, wenn sie in einem solchen Falle von der durch diese Vorschrift zugunsten des Versorgungsberechtigten geschaffenen Möglichkeit der schnellen Erteilung eines Umanerkennungsbescheides ohne ärztliche Nachuntersuchung keinen Gebrauch machen dürfte. Demnach hat das LSG. im Ergebnis zutreffend angenommen, daß der Bescheid vom 16. November 1951, soweit er die Ansprüche des Klägers nach dem BVG betrifft, eine ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. erfolgte Feststellung der dem Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

nach dem BVG zu zahlenden Rente darstellt und der Beklagte mithin nach § 86 Abs. 3 BVG berechtigt war, mit dem angefochtenen Bescheid eine Neufeststellung ohne den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu treffen und die Rente zu entziehen.

Die Revision des Klägers konnte daher keinen Erfolg haben; sie war als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob die Rechtsauffassung des LSG. zutrifft, daß § 62 Abs. 1 BVG im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)